

## EU-Zulassungsbescheinigung für PKW-Anhänger seit 1. Oktober 2005

Sehr geehrte Kunden,

die Einführung der EU-harmonisierten Zulassungsdokumente erfolgte ab dem 01. Oktober 2005. Das bedeutet für Sie:

- Für bereits zugelassene Anhänger änderte sich zunächst nichts.
- Wechselte der Halter ab dem 1. Oktober 2005, muss die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II ausgestellt werden. Ein Nebeneinander von einer Zulassungsbescheinigung „neu“ mit einem Dokument „alt“ wird es nicht geben.

### Neuzulassung

Bei Vorlage eines „alten“ Kfz-Briefes (z. Bsp. von Bestandsanhängern) werden die Kfz-Zulassungsbehörden auf dieser Grundlage die neuen Dokumente ausstellen. Bei Anhängern mit bereits neuen Dokumenten, welche die Firma STEMA für alle Lieferungen ab dem 01. Oktober 2005 ausstellt, sollte der Verfahrensweg denkbar einfach sein. Die örtlichen Zulassungsbehörden können auf die beim KBA hinterlegten Datenbestände zu allen ABE (Allgemeinen Betriebserlaubnis) zugreifen. Wir stellen das neue Dokument Teil II aus, der Teil I wird dann über die örtlichen Zulassungsbehörden abgerufen und ausgestellt.

Die für die Zulassung und Kontrolle eines Fahrzeugs erforderlichen Einzeldaten sind ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I vollständig enthalten. Auf bestimmte bisher ausgewiesene Einzeldaten wurde verzichtet. So wird beispielsweise nur eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. Einzelgutachten genehmigten Bereifungen eingetragen. Es ist nicht erforderlich, dass diese Bereifung tatsächlich am Fahrzeug montiert ist. Dies gilt sowohl für die Auslieferung eines Neufahrzeugs als auch im späteren Gebrauch. Zulässig ist, dass innerhalb des Genehmigungsumfanges Reifenkombinationen gewechselt werden können, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Angabe ist im Teil II nicht enthalten) geändert werden muss. **Allerdings gilt nach wie vor: alles was nicht genehmigt ist, muss mit einem Einzelgutachten zu ABE / EBE abgenommen und nachgetragen werden.**

Musteransicht einer Zulassungsbescheinigung Teil I:



**Hinweis zu Feld (15.1.) bis (15.3):**  
Andere als die angegebene Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.

### → NEU:

Ab dem 01. 05. 2009 wird STEMA für die gefertigten Anhänger mit einer EG-Typgenehmigung ein COC Papier der Zulassungsbescheinigung beigelegen (COC = EWG Übereinstimmungsbescheinigung). **Dies betrifft vor allem die neue Anhängergeneration der STEMA.**